

STATUTEN

Art. 1

In Winterthur wird in Übereinstimmung mit den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Gesellschaft «„Dante Alighieri“ - Komitee Winterthur» (fortan «die Gesellschaft») gegründet. Sie hat den Zweck, die italienische Sprache und Kultur zu fördern und zu verbreiten. Zu diesem Zweck organisiert sie Vorträge, Aufführungen, Kurse und andere kulturelle Veranstaltungen.

Art. 2

Die Gesellschaft ist ein unabhängiger Verein, der weder politischer noch konfessioneller Natur ist. Sie steht allen Personen offen, unabhängig von Nationalität und sozialem Status. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und keine kommerziellen Interessen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 3

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aktivmitglieder unterteilen sich in:

- Ordentliche Mitglieder (normale Jahresgebühr)
- Familienmitglieder (Ehepartner)
- Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
- Fördermitglieder (freiwilliger Unterstützungsbeitrag)

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Zahlung der Jahresgebühr befreit werden.

Zur Erreichung ihrer Zwecke verfügt die Gesellschaft über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge
- Spenden von Gönnern
- Subventionen
- Zuwendungen und Zuschüsse jeder Art

Die Jahresgebühr wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 4

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in Winterthur oder den umliegenden Gemeinden werden, die diese Statuten akzeptiert und auf Antrag vom Vorstand als Mitglied anerkannt wird.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung den Status eines Ehrenmitglieds an Personen verleihen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können Teil des Vorstandes sein.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschliessen, die als unwürdig, säumig oder für die kulturellen Zwecke des Vereins als ungeeignet erachtet werden. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die Vereinsversammlung.

Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresgebühr bis spätestens zum 30. Juni zu entrichten. Die Beiträge werden an einer ordentlichen Versammlung festgelegt.

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

Die Revisionsstelle (nicht notwendig siehe ZGB 69b) Art. 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich (ordentliche Versammlung) einberufen werden und kann ausserdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (ausserordentliche Versammlung) einberufen werden.

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung wird mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Beilage der Traktandenliste einberufen. Auch Einladungen per E-Mail sind gültig.

Vorschläge der Mitglieder zu weiteren zu behandelnden Themen müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Annahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. Zudem wählt oder bestätigt sie den Präsidenten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten sowie einen Kassierer.
- f) Festsetzung der Jahresgebühr
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Vorstellung des Tätigkeitsprogramms für das neue Jahr
- i) Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet und protokolliert. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, ausser bei der Genehmigung des Berichts des Präsidenten und der Jahresrechnung sowie im Falle eines Einspruchs gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

Art. 10

Der Vorstand leitet und verwaltet die Gesellschaft. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Versammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Vorstand wird vom Präsidenten geleitet und ernennt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Kassierer und die für die verschiedenen Tätigkeiten zuständigen Mitglieder.

Art. 11

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschliesslich des Präsidenten, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 12

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten durch die Unterschriften des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassierers rechtsgültig verpflichtet. Die Unterschriften müssen stets kollektiv zu zweien geleistet werden, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder einem vom Präsidenten bestimmten Vorstandsmitglied stammen muss.

Art. 13

Die Revisionsstelle wird mit Stimmenmehrheit der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 14

Der Präsident, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Im Falle eines Rücktritts erfolgt die Neubesetzung durch eine Wahl an der Vereinsversammlung für die verbleibende Amtszeit.

Art. 15

Statutenänderungen müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung genehmigt werden. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer ausserordentlichen Versammlung, sofern mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen.

Bei einer zweiten Versammlung innerhalb eines Monats kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren steuerbefreiten, gemeinnützigen kulturellen Organisationen in der Schweiz, vorzugsweise in Winterthur oder den umliegenden Gemeinden mit ähnlicher Zielsetzung, übertragen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Auswahl der Organisationen obliegt einer ad-hoc-Kommission bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassierer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 16

Datenschutz: Die Erhebung von Mitgliederdaten durch den Verein beschränkt sich ausschliesslich auf personenbezogene Daten, die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der Vorstand gewährleistet die Datensicherheit.

* * * * *

Die erste Fassung dieser Statuten wurde von der Gründungsversammlung am 20. September 1982 genehmigt.

Mit der statutarischen Revision, die in der ausserordentlichen Generalversammlung der Mitglieder am 24. Februar 1987 vorgestellt wurde, wurden die Änderungen der Artikel 9 und 15 genehmigt, die in ihrer endgültigen Fassung im obigen Text enthalten sind.

Die vorliegenden Statuten wurden in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 8, 15 und 16 geändert, in ihrer endgültigen Fassung verabschiedet und in der Generalversammlung vom 20. Februar 2025 genehmigt.

Der Präsident

Manlio Sorba